

**Zweite Änderung der
Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“
des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege)
vom 23. April 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat am 02. April 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte
- § 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 6 Module und Kreditpunkte
- § 7 Thesis
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Krankenpflegeexamen
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte

(1) Der „Duale Studiengang Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit den Trägern der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (fernerhin bezeichnet als Kooperationspartner) durchgeführt wird.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

(fernerhin abgekürzt HAW Hamburg) und haben zugleich den Status von Auszubildenden der Kooperationspartner.

(3) Das duale Studium besteht aus theoretischen Anteilen und modulgebundenen Praktika. Das Lehrangebot wird an zwei Lernorten realisiert: an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW Hamburg und an den Einrichtungen der Kooperationspartner, an beiden Orten finden Lehrveranstaltungen statt.

(4) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in vier Jahren zur Berufsbezeichnung generalisierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Altenpfleger/in. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der geltenden Fassung und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflPrV) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen. Sie findet in Gesundheitseinrichtungen der Kooperationspartner und in Einrichtungen, die mit den Kooperationspartnern zusammenarbeiten, statt. Die Kooperationspartner sind für die Pflegeausbildung verantwortlich.

(5) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Credits erworben werden müssen. Davon werden 115 Credits an der HAW Hamburg und 95 Credits an den Einrichtungen der Kooperationspartner erworben.

(7) Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung und der zwischen der HAW Hamburg und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Pflege in ihren jeweils geltenden Fassungen keine Regelungen treffen, ergeben sich die weiteren Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und –organisation aus dem Modulhandbuch.

§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt. Es sind insgesamt 1940 Stunden modulgebundene Praktika in das Studium integriert. Bis zu 12 Wochen der Praxisphasen im 6. Semester können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt ggf. eine Beauftragte/einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung berät und unterstützt.

§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Die Studierenden des dualen Studiengangs sind zugleich Auszubildende des Kooperationspartners. Als Auszubildende bestimmt sich ihr Status nach ihrem Ausbildungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsvorschriften. Bedingt durch die offiziellen Vorlesungszeiten an der HAW Hamburg kann es zu geringfügigen zeitlichen Abweichungen zwischen dem Ausbildungsverhältnis und dem Studentenstatus zu Beginn des ersten und am Ende des letzten Semesters kommen.

(2) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, erlischt die Zulassung und Immatrikulation ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag wirksam beendet wird. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die HAW Hamburg unverzüglich darüber zu informieren. Sollten Studierende sich nicht immatrikulieren oder aus einem anderen Grund die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, werden die

Kooperationspartner über diesen Sachverhalt unverzüglich informiert. In jedem Fall sind die betroffenen Studierenden darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist sicherzustellen, dass sie den dualen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

(1) Der Studiengang qualifiziert Studierende auf einem wissenschaftlichen Niveau zur Durchführung einer klientennahen eigenverantwortlichen pflegerischen Gesundheitsversorgung.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Das Studium besteht aus 26 studienbegleitenden Pflichtmodulen, hiervon 2 Wahlpflichtmodule; im 8. Semester ist die Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen, deren Bewertung zusammen die Modulnote bilden.

(2) Die Studierenden müssen studienbegleitend insgesamt 28 Leistungen erbringen (hiervon 9 als unbenotete Studienleistungen) und die Thesis (Abschlussarbeit) erstellen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang.

(3) Wenn Module mit einer Praktischen Prüfung abschließen, kann diese zu Beginn des Folgesemesters durchgeführt werden.

§ 7 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorthesis werden 10 Credits erworben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Thesis setzt voraus, dass 20 der Module 1-23 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

§ 8 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 7.

(2) Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Modulnoten der Module 1-25 gehen zu 80 % von Hundert und die Note der Thesis (Modul 26) zu 20% von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) In den Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.

§ 9 Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen

(1) Das Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen ist in die Bachelorprüfung integriert. Es besteht aus den Modulen M24, M25, M26.

(2) Für die Abnahme des Examens wird für jeden Absolventenjahrgang ein Examensausschuss eingesetzt. Diesem gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde, die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege&Management sowie alle verantwortlich Lehrende der Module M 24, M25, M26 an.

(3) Die Prüfungsleistung in M24 (Praxisprojekt) stellt zugleich die praktische Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(4) Die Prüfungsleistung in M25 (Pflegewissen präsentieren) stellt zugleich die mündliche Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(5) Die Prüfungsleistung in M26 (Bachelorthesis) stellt zugleich die schriftliche Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(6) Die oder der durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg eingesetzte Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist Mitglied des Examensausschusses nach Absatz 2, sie oder er hat das Recht, bei der praktischen Prüfung (M 24) und den mündlichen Prüfungen (M 25) anwesend zu sein.

§ 10 Zeugnis

(1) Das Bachelorzeugnis enthält in der Überschrift die Bezeichnung „Dualer Studiengang Pflege“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in.

(2) Die Abschlussdokumente werden nur ausgestellt, wenn das Zeugnis über die erfolgreich abgeleitete Pflegeausbildung sowie die damit verbundene Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nachgewiesen wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ vom 27. August 2008 (HA Nr.32) trat zum Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 23. April 2015

Modulübersicht:

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	M 1 Pflege als Profession	6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	SeU	2	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Erhebung und Reflexion pflegerischer Handlungsfelder	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
1-2	M 2 Propädeutik	10	Wissenschaftliches Arbeiten	SeU	5	1 SL	Hausarbeit (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Literaturrecherche	Üb	2			15
1-3	M 3 Anatomische und physiologische Grundlagen der Pflege	12	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	2 PL	Klausur (1. Sem.)	Xxx
							Mündliche Prüfung (3. Sem.)	
1-2	M 4 Die eigene Gesundheit weiterentwickeln	4	Theoretische Grundlagen	SeU	1	1 PL	Praktische Prüfung oder Referat (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
1-3	M 5 Wahrnehmung, Kommunikation, Biografie	12	Theoretische Grundlagen der Kommunikation/Interaktion	SeU	5	1 PL	Praktische Prüfung (2. oder 3. Sem.)	30
			Kommunikationsverhalten	Üb	1			15
			Akademische Praxisanleitung	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1-3	M 6 Prinzipien pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns A)	14	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL (1. Sem.)	Praktische Prüfung (1. Sem.)	Xxx
						1 SL (3. Sem.)	Fallstudie (3. Sem.)	
4-5	M 7 Theoretische und empirische Grundlagen pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns B)	6	Wissenschaftliche Grundlagen und EBN	SeU	4	1 SL	Hausarbeit (5. Sem.)	30
			Transfer / Anwendung Pflege-theorien, Forschung	Üb	2			15
6-7	M 8 Pflegeforschung (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns C)	6	Grundlagen und Prinzipien	SeU	4	1 PL	Fallstudie (6. oder 7. Sem.)	30
			Projektrealisierung	Üb	1			15
2-4	M 9 Reflexion und Fallverstehen I	7	Reflexion und Fallverstehen I	Üb	10	1 SL	Fallstudie (4. Sem.)	15
5-6	M10 Reflexion und Fallverstehen II	4	Fallar-beit	Üb	10	1 SL	Fallstudie (6. Sem.)	15
2-4	M11 Soziale, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Pflege	12	Soziale, rechtliche, ökonomische und politische Grundlagen	SeU	6	1 SL	Projektleistung (4. Sem.)	30
			Steuerungswirkung der Vergütungsformen	Üb	2			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
3	M 12 Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen	7	Entwicklungspsychologie	SeU	1	1 PL	Mündliche Prüfung oder Referat	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
3-4	M 13 Menschen mit akuten organischen Störungen pflegen	9	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Klausur oder Mündliche Prüfung (3. oder 4. Sem.)	Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
3-5	M 14 Menschen im Alter	8	Organisationsbedingungen und Versorgungskonzepte	SeU	5	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung (3.,4., oder 5. Semester)	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
4-6	M 15 Menschen mit chronischen organischen Störungen und körperlichen Behinderungen	12	Theoretische Grundlagen (Stress und Krankheitsverarbeitung, Compliance, Lebensqualität)	SeU	2	1 PL	Fallstudie (6. Sem.)	30
			Bearbeitung von Fallbeispielen	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
4	M 16 Palliative Pflege	6	Pflegekonzepte	SeU	2	1 PL	Hausarbeit	30
			Selbsterfahrung und Reflexion	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
5	M 17 Ethisch und rechtlich reflektiert handeln	6	Grundlagen	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Ethische Entscheidungsfindung	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 18 Anleiten und beraten	6	Pädagogisches Handeln	SeU	2	1PL	Praktische Prüfung oder Fallstudie (5. Sem.)	30
			Beratungskonzepte	SeU	2			30
			Transfer / Anwendung	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
5-6	M 19 Fall- u. Systemmanagement	6	Managementfunktionen in der Patientenversorgung	SeU	3	1 PL	Hausarbeit (5. oder 6. Sem.)	30
			Steuerung pflegerischer Leistungen	Üb	1			15
6	M 20 Prävention, Gesundheitsförderung	5	Handlungsfelder der Prävention, Methoden und Strategien	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes	Üb	1			15
6	M 21 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	6	Versorgungskonzepte	SeU	4	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
7	M 22 Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	12	Projektmanagement	SeU	6	1 SL	Projektleistung	30
			Praxisprojekt	Pr	2			10
7	M 23 Wahlpflichtbereich a	6	Theoretischer Hintergrund	SeU	2	1 SL	Projektleistung	30
			Feldstudie	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
7	M 23 Wahlpflichtbereich b	6	Handlungskonzepte	SeU	3	1 SL	Projektleistung	30
			Felderkundung	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
8	M 24 Praxisprojekt	8	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Praktische Prüfung	Xxx
8	M 25 Pflegewissen präsentieren	4	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Mündliche Prüfung	Xxx
8	M 26 Thesis	10	Bachelorwerkstatt	SeU	4	1 PL	Thesis	30

Abkürzungen: SeU= Seminaristischer Unterricht; Üb=Übung; Pr =Praktikum; PL= Prüfungsleistung (benotet); SL= Studienleistung (unbenotet)